

Fördergrundsätze für die Stärkung der digitalen Resilienz der Brandenburger Hochschulen: „Hochschuldigitalisierung: Chancen nutzen, Zukunft gestalten“

1. Zuweisungs- bzw. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) des Landes Brandenburg stellt im Jahr 2024 Mittel zur Verfügung, um die Digitalisierung an den Brandenburger Hochschulen nachhaltig voranzutreiben. Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, die Innovationskraft, Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen im Sinne der Gemeinsamen Digitalisierungsagenda des MWFK und der Hochschulen sowie der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu stärken.

Das Förderprogramm gliedert sich in fünf zentrale Schwerpunkte: 1. Digitale Infrastruktur und IT-Sicherheit fördern, 2. Digital gestützte Lehre und Digitale Kompetenzen stärken, 3. Open Access und Open Data für eine offene Wissenschaft ermöglichen, 4. Verwaltung modernisieren sowie 5. Künstliche Intelligenz nutzen.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuweisungen oder Zuwendungen unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO beziehungsweise der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des Haushalts gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungs- bzw. Zuweisungsempfangende

Antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Zuwendungs- bzw. zuweisungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zuwendungs- bzw. zuweisungsfähig:

Schwerpunkt 1: Digitale Infrastruktur und IT-Sicherheit fördern

Die Grundlage für jede erfolgreiche Digitalisierung ist eine robuste und moderne digitale Infrastruktur. Daher wird der Ausbau von zentralen bereitgestellten Serverkapazitäten, Speicherlösungen und Netzwerktechnik gefördert. Sowohl sächliche als auch personelle Maßnahmen zur Implementierung und Verbesserung der IT- und Netzwerksicherheitsinfrastruktur sowie zum Datenschutz werden unterstützt. Darunter fallen auch entsprechende Weiterbildungsprogramme für die Mitarbeitenden der Hochschulen. Des Weiteren werden die Hochschulen darin unterstützt, Sensibilisierungskampagnen und Informationsangebote zu erstellen, die das Bewusstsein und die Bedeutung von IT-Sicherheit und Datenschutz erhöhen und über aktuelle Bedrohungen und Schutzmaßnahmen informieren.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personalausgaben sowie Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

Schwerpunkt 2: Digital gestützte Lehre und Digitale Kompetenzen stärken

Moderne Lehr- und Lernumgebungen, die digitale und analoge Elemente kombinieren, sind entscheidend für die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen und werden mit diesem Schwerpunkt gefördert. Die Ausstattung von Vorlesungssälen und Seminarräumen mit moderner Medientechnik sowie digitaler Labore und virtueller Experimentierumgebungen wird in diesem Schwerpunkt gefördert. Sie ermöglichen innovative Lehrmethoden und unterstützen die Ausbildung von Studierenden in einer digitalisierten Welt.

Die Digitalisierung erfordert außerdem qualifiziertes Personal und kontinuierliche Weiterbildung. Daher fördert das Programm Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende und Verwaltungspersonal in digitalen Technologien. Hierunter fällt auch die Anschubfinanzierung zur Einstellung von IT-Support- und E-Learning-Fachkräften sowie die Förderung studentischer Hilfskräfte zur Unterstützung.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personalausgaben sowie Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

Schwerpunkt 3: Open Access und Open Data für eine offene Wissenschaft ermöglichen

Der Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und die Förderung von Open Access-Publikationen sind die Ziele der Open Access-Strategie des Landes Brandenburg. In Ergänzung des Monografienfonds der Brandenburger Vernetzungs- und Kompetenzstelle (VuK) werden mit dem Förderprogramm die Brandenburger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Publikation ihrer Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Open Access-Zeitschriften wie zum Beispiel durch die zentrale Implementierung von „Open Journal Systems“ (OJS) unterstützt. Zusätzlich können die Hochschulbibliotheken Lizenzen für elektronische Zeitschriften, Datenbanken und E-Books sowie Systeme für Open Data erwerben. Zudem ist es möglich, vorhandene Publikationsfonds bei begründetem Bedarf aufzustocken. Zusätzlich können die Hochschulbibliotheken bei Transformations- und Publikationskosten für Open-Access-Zeitschriften- und Artikel unterstützt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personalausgaben sowie Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

Schwerpunkt 4: Verwaltung modernisieren

Das Förderprogramm unterstützt in 2024 die Entwicklung und Implementierung von E-Government-Lösungen sowie die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen durch Sach- und Personalkosten. Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) ist ein wichtiger Bestandteil der Digitalisierungsstrategie des Landes Brandenburg. Effiziente und digitale Verwaltungsprozesse erhöhen die Servicequalität und entlasten die Hochschulverwaltung. Zur Verwaltungsdigitalisierung wird auch die Berücksichtigung von Inklusion und Barrierefreiheit gezählt. Das Förderprogramm unterstützt die Entwicklung und Implementierung von

barrierefreien digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der digitalen Teilhabe für Studierende und Mitarbeitende mit Behinderungen.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personalausgaben sowie Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

Schwerpunkt 5: Künstliche Intelligenz nutzen

Die Implementierung von Künstlicher Intelligenz (KI) spielt eine zentrale Rolle bei der digitalen Transformation der Hochschulen. Die Förderung umfasst die Lizenzierung oder Eigenentwicklung und Bereitstellung generativer KI-Modelle für alle Leistungsbereiche der Hochschulen. Diese Modelle sind in der Lage, spezifische Fragen zu beantworten und ausführliches Feedback zu schriftlichen Arbeiten zu geben. Für eine erfolgreiche Implementierung und Nutzung generativer KI-Modelle ist des Weiteren eine zuverlässige digitale Infrastruktur unerlässlich. In diesem Zusammenhang kann die Beschaffung leistungsstarker Server und Speichersysteme gefördert werden, die speziell auf die rechenintensiven Aufgaben generativer KI-Modelle optimiert sind. Auch personelle Maßnahmen zur Eigenentwicklung und Bereitstellung generativer KI-Modelle werden unterstützt. Das schließt Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende und Verwaltungspersonal zur Nutzung generativer KI-Modelle ein.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personalausgaben sowie Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

3.3 Verbundförderung

Verbundprojekte sind zulässig. Reichen mindestens zwei Hochschulen gemeinsame Anträge ein, können zusätzliche Mittel von bis zu 10.000 Euro je Hochschule beantragt werden. Die Verwendung der zusätzlichen Mittel ist ebenfalls im Sinne der Ziffer 3.2 in den Antragsunterlagen darzulegen.

3.4 Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Zuwendungen gelten die Vorgaben der §§ 23, 44 LHO sowie die VV zu § 44 LHO einschließlich der dort vorgesehenen Nebenbestimmungen uneingeschränkt. In den vorliegenden Fördergrundsätzen wird keine abweichende Regelung getroffen. Darüber hinaus gilt für die Zuwendungen und Zuweisungen Folgendes:

- a) Einreichung eines Projektantrags an das MWFK, aus dem sich insbesondere das erhebliche Landesinteresse und die Passfähigkeit zu den Schwerpunkten in Nr. 3.2 ergeben.
- b) Es ist ein Antrag pro Hochschule zulässig. Der Antrag wird durch die Hochschulleitung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c) Dem Antrag ist eine Finanzplanung beizufügen, die die Teilmaßnahmen nach Ziffer 3.2 abbildet. Der Finanzierungsplan ist so detailliert abzugeben, dass die Notwendigkeit,

Angemessenheit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der einzelnen Ausgabepositionen nachvollziehbar und prüfbar ist.

- d) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Nicht finanziert werden Maßnahmen, die bereits durch andere Programme des MWFK, des Bundes, der Europäischen Union oder anderen Fördermittelgebenden gefördert werden.
- e) Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der beantragte Fördergegenstand der Grundausstattung zuzurechnen ist. Eigenleistungen, (kalkulatorische) Kosten und Leistungen von verbundenen und verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungs- oder zuweisungsfähig.

3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind digital beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einzureichen. Die Anträge werden nach Maßgabe der Ziffer 3 geprüft.

Die Anträge sind bis zum 01.09.2024 an MWFK.Referat23@MWFK.Brandenburg.de zu senden. Es werden nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt.

Für Zuwendungsempfänger wird mit Versand des Schreibens zu den vorliegenden Fördergrundsätzen ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt. Dieser erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellt keine Zusicherung nach § 38 Abs. 1 VwVfG dar.

3.6 Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Die Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum bei Zuwendungen endet am 29. November 2024.

3.7 Verwendungsnachweisverfahren

Im Zuwendungsbescheid bzw. dem Zuweisungsschreiben werden Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung festgelegt. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird eine einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung sowie Rechnungsprüfung durchgeführt.

3.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuweisung bzw. Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden bis zum 31.12.2024 Anwendung.